

GEDANKENSPLITTER

„Nicht gelöste Probleme, Anregungen für neue Lösungen“

Irrtumsrechtliche Vertragsanpassung wegen Warnpflichtverletzung

In 8 Ob 97/00y (veröffentlicht in SZ 73/109) ist es darum gegangen, dass ein Bauherr den Generalunternehmer auf Austausch des vereinbarten und an sich einwandfreien Parkettbodens gegen einen anderen Bodenbelag geklagt hat, weil der Parkettboden den Ansprüchen nicht gewachsen war und schnell verschlissen ist. Die einzig auf Gewährleistung gestützte Klage wurde abgewiesen, weil eine Mängelbehebung nicht dazu führen könne, dass etwas anderes als vereinbart zu liefern sei. Obiter hat der OGH damals unter Bezugnahme auf den RS0016258 ausgesprochen: *„Daran muss [...] der Verbesserungsanspruch nicht scheitern; doch bedarf die begehrte Änderung des Vertragsgegenstandes einer auf Rechtsgestaltung abzielenden irrtumsrechtlichen Erklärung des Beklagten, weil die in Verletzung der vorvertraglichen Warnpflicht unterlassene Aufklärung des Bestellers zu dessen Geschäftsirrtum führte, das der Bestellung entsprechende Werk werde auch mängelfrei sein.“*

Das ist unproblematisch, wenn – wie in dem der Entscheidung zu Grunde liegenden Fall – die Warnung vor dem Vertragsabschluss abgegeben werden muss. In der Baubranche passiert es allerdings nicht selten, dass die Tatsachen, vor denen zu warnen ist, erst später – also nach Vertragsabschluss – „offenbar“ werden.

Bemerkenswert an solchen Konstellationen wäre ein gewisser Widerspruch: Käme der Unternehmer seiner erst nach Vertragsabschluss entstehenden Warnpflicht nach, könnte ihm (wenn kein einseitiges Änderungsrecht des Bestellers vereinbart wurde) nicht abverlangt werden, ein anderes, als das vereinbarte Werk zu errichten – bei seiner Weigerung, etwas anderes herzustellen, bliebe dem Besteller nur die für diesen unangenehme Abbestellung (Fälligkeit des Werklohns, der bloß um die von ihm zu beweisenden Ersparnisse für den Unternehmer gekürzt wird). Verletzt der Unternehmer aber die Warnpflicht, so soll es zu einer irrtumsrechtlichen Vertragsanpassung kommen können.

Hermann Wenusch (wenusch@ra-w.at)